

# Satzung des Vereins Stadtmarketing Furth im Wald e.V.

## **§1** **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Stadtmarketing Furth im Wald". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Furth im Wald.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, durch gemeinsame Maßnahmen und Aktivitäten die Anziehungskraft, das Image, die Wirtschaftskraft und die Attraktivität der Einkaufsstadt Furth im Wald zu fördern und Wirtschaft, Handel, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe durch die Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Furth im Wald interessierten Kräfte zu stärken. Einen speziellen Stellenwert nimmt hierbei aufgrund der traditionellen Funktion der Handelsstandort Furth im Wald ein. Eine besondere Bedeutung erhält die Innenstadt.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nur soweit bezweckt, als es für den Zwecken des Vereins sinnvoll und notwendig ist. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3** **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen des privaten Rechts
  - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
  - d) und sonstige Personenvereinigungen
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

(4) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Zur Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über eine beabsichtigte Ablehnung eines Antrags durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich und mit einer Begründung versehen bekannt zu geben; sie ist nur zulässig, wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Antragsteller die Zwecke des Vereins nicht fördern oder gegen die Interessen des Vereins handeln würde.

## **§4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die daraus ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Mitglied ist vor einem beabsichtigten Vereinsausschluss schriftlich anzuhören. Über einen Einspruch, der innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss sowie die Einspruchsentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich und mit Begründung versehen bekannt zu geben. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§5**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese Beiträge werden am Beginn jeden Jahres erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Beiträge, Umlagen und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

## **§6**

### **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes mit Ausnahme des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Wahl des Rechnungsprüfers
- f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
- h) Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- i) Sonstige Angelegenheiten, die nach der Satzung oder dem Gesetz von der Mitgliederversammlung entschieden werden können oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung ergeht per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Daneben soll – ohne dass dies eine Ladung im förmlichen Sinne oder Voraussetzung zu deren Wirksamkeit sein soll - auch per Presse (Chamer Zeitung und Bayerwald Echo) unter Angabe von Ort und Zeit (ohne Tagesordnung) die Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden und über die die Mitgliederversammlung abstimmen soll, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los. Bei den Wahlen und Beschlüssen kann offen abgestimmt werden.

Wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt, sind Wahlen geheim durchzuführen. Auf mehrheitlichen Beschluss hin, können auch Beschlüsse schriftlich durchgeführt werden.

(4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem/der ersten Vorsitzenden
- b) 1. Stellvertreter,
- c) 2. Stellvertreter, dies ist stets der/die erste/r Bürgermeister/in der Stadt Furth im Wald
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Schatzmeister/in
- f) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

Der/die erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Verein wird nach außen im Sinne von § 26 BGB durch den/die erste/n Vorsitzende/n und die beiden Stellvertreter vertreten. Jeder davon ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter dabei nur im Falle einer Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden oder nach gesonderter Beauftragung durch den/die erste Vorsitzende tätig werden dürfen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter im Verein können nicht in einer Person vereint werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Mitglieder des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben, wenn bereits zum zweiten Male zu einer Sitzung mit einem bestimmten Tagesordnungspunkt geladen wurde. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich festgehalten werden. Der Vorstand kann sachverständige Berater bzw. Beisitzer ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen beiziehen.

## **§ 9**

### **Beisitzer**

- (1) Der Vorstand kann sich durch Beisitzer beraten lassen.
- (2) Die Anzahl der Beisitzer wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§10**

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hat nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Anstelle der Wahl des Rechnungsprüfers kann die Mitgliederversammlung auch das Amt an ein qualifiziertes Steuerberatungsunternehmen übertragen.
- (4) Der Stadt Furth im Wald stehen auf ihr schriftliches Verlangen die Prüfungsrechte nach § 53 HGrG uneingeschränkt zu.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/ die 1. Stellvertreter/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- (2) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Furth im Wald mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der ehemaligen Vereinszwecke im Bereich der Stadt Furth im Wald verwendet werden muss. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

## **§12**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.
- (2) Gerichtsstand ist in allen Fällen Cham.

## **§13**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde am 11. März 2019 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Furth im Wald, den 11. März 2019

Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Vereinsmitgliedern (Angabe von Familien-, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift)

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum / Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum / Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum / Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum / Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum /  
Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum /  
Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum /  
Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum /  
Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum /  
Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum /  
Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum /  
Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum /  
Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum /  
Wohnanschrift

Unterschrift / in Druckbuchstaben: Name, Vorname / Geburtsdatum /  
Wohnanschrift